

BVGer E-6651/2025 vom 31. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6651_2025_d20250731

FR: TAF E-6651/2025 du 31 juillet 2025

IT: TAF E-6651/2025 del 31 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 31. Juli 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend

E-6651/2025 Seite 5 aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen; darüber hinaus sind nachträglich entstandene Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, ebenfalls im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; E. 11.4 f., m.w.H.).

E. 4.3

Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden nur dann einen Wiedererwägungsgrund, wenn sie der gesuchstellenden Person im ordentlichen (Rechtsmittel-)Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Ungeachtet dessen sind diese jedoch zu berücksichtigen, wenn aus ihnen offensichtlich eine Verfolgung oder eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung hervorgeht und damit ein völkerrechtswidriges Wegweisungshindernis besteht (vgl. Entscheide und Mitteilungen der vormaligen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3, der nach wie vor Gültigkeit hat).

E. 5.1

Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Juli 2025 als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch anhand genommen, nachdem Beweismittel eingereicht wurden, welche bereits vor der (nicht angefochtenen) Verfügung vom 28. April 2025 bestanden haben. Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führt es im Wesentlichen aus, die eingereichten Dokumente hinsichtlich der gegen den Beschwerdeführer eröffneten Strafverfahren wegen Propaganda für eine

E-6651/2025 Seite 6 Terrororganisation und Herabwürdigung der türkischen Nation, des Staates der türkischen Republik, der Organe und Institutionen des Staates würden über keine verifizierbaren Sicherheitsmerkmale verfügen und liessen sich einfach fälschen. Mittlerweile sei öffentlich bekannt und durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass Strafverfahrensakten in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten. Deshalb komme diesen Beweismitteln nur ein geringer Beweiswert zu. Die Frage der Echtheit der eingereichten Verfahrensdokumente könne jedoch offengelassen werden. Das Bundesverwaltungsgericht habe nämlich in seinem Koordinationsurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 Kriterien festgelegt, die bei Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation und Präsidentenbeleidigung erfüllt sein müssten, so dass sie asylrelevant seien. Das Verfahren des Beschwerdeführers wegen Propaganda für eine Terrororganisation weise keine Asylrelevanz auf, da diese Kriterien nicht erfüllt seien. Ausserdem sei das Risiko, dass er bei der Einreise in die Türkei festgenommen und in Untersuchungshaft gesetzt werde, gering, womit eine objektiv begründete Furcht vor einem ernsthaften Nachteil auch diesbezüglich zu verneinen sei. Im Weiteren befinde sich das Verfahren wegen Herabwürdigung der türkischen Nation, des Staates der türkischen

Republik, der Organe und Institutionen des Staates ebenfalls in der Ermittlungsphase. Den Statistiken lasse sich entnehmen, dass sich die Anzahl der Eröffnungen bei diesen Verfahren und der Verurteilungen in der Bandbreite der Zahlen des Delikts wegen Präsidentenbeleidigung bewege, weshalb auch in Bezug auf dieses Verfahren keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verurteilung bestehe. Zwar könnten Personen mit einem Vorführbefehl bei der Einreise angehalten und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zugeführt werden, danach würden sie jedoch in der Regel wieder freigelassen. Der im Verfahren wegen Herabwürdigung der türkischen Nation, des Staates der türkischen Republik, der Organe und Institutionen des Staates erlassene Vorführbefehl bezwecke die Einvernahme und anschliessende Freilassung des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer habe sich in der Türkei bislang keiner Straftat schuldig gemacht und gelte deshalb als strafrechtlich unbescholten. Überdies verfüge er, wie bereits in der Verfügung vom 28. April 2025 ausgeführt, lediglich über ein niederschwelliges politisches Profil. Auch bestünden keine konkreten Hinweise dafür, dass seine Angehörigen eine ausserordentliche Position in der HDP innegehabt hätten respektive innehätten. Folglich verfüge er – entgegen seiner Ansicht – nicht über ein erhöhtes Gefährdungsprofil, womit für ihn keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.

E-6651/2025 Seite 7

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, wegen seiner Ethnie und seines Glaubens sowie wegen seiner jahrelangen politischen Aktivitäten für die HDP ins Visier der türkischen Behörden geraten, mehrmals festgenommen und einer menschenunwürdigen Behandlung unterzogen worden zu sein. Die Vorinstanz habe die von ihm eingereichten türkischen Justizdokumente betreffend die zwei gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren zu Unrecht als Fälschungen bezeichnet. Er könne nicht mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen und sei für immer fichtiert. Gemäss einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 19. Mai 2017 seien Misshandlungen und Folter seit dem Putschversuch nach wie vor weit verbreitet. Selbst eine lediglich angebliche Verbindung zur PKK führe zu langjährigen Haftstrafen. Dies gehe auch aus weiteren Quellen und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hervor.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die vorliegend verwiesen werden kann, zum Schluss gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden an der Einschätzung in der Verfügung vom 28. April 2025 nichts ändern. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen und dem Hinweis auf verschiedene Berichte zur Situation in der Türkei den Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 6.1.1

Gestützt auf die im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren eingereichten Justizdokumente ist – unter Annahme deren Authentizität, welche aufgrund der nachfolgenden Feststellung nicht zu prüfen ist – davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer in der Türkei Strafverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG sowie wegen Herabwürdigung der türkischen

Nation, des Staates der türkischen Republik, der Organe und Institutionen des Staates nach Art. 301 tStGB eingeleitet wurden. Die Strafverfahren wurden erst nach seiner Ausreise eröffnet und befinden sich in der Ermittlungsphase. Gemäss dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass Personen, die in der Türkei von Verfahren wegen Terrorpropaganda oder Präsidentenbeleidigung betroffen sind, im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Politmalus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten hätten, weshalb sich aus diesem Umstand alleine noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

E-6651/2025 Seite 8 in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG ergibt (vgl. a.a.O. E. 8.7.3 und E. 8.8). Sodann ist ungewiss, ob die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft tatsächlich als strafrechtlich relevant erachtet und einer Anklage zugeführt werden und ob das zuständige Gericht eine Anklage als begründet erachten und ein Gerichtsverfahren eröffnen wird. Ferner ist offen, ob der Beschwerdeführer verurteilt und ob eine allfällige Verurteilung von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt würde. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass lediglich ein Bruchteil der Social Media-Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda oder Präsidentenbeleidigung mit einer Verurteilung oder gar einer Haftstrafe enden (vgl. a.a.O. E. 8.4 m.w.H.). Indes ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich im konkreten Verfahren Hinweise auf einen individuellen Politmalus oder auf Gründen ergeben, die zu einer längeren Freiheitsstrafe führen könnten, wobei Risikofaktoren insbesondere frühere Verurteilungen sowie ein exponiertes politisches Profil darstellen (vgl. a.a.O. E. 8.7.4). Gemäss den Akten ist der Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten (vgl. Vorhaben (...) A20 F37) und würde bei einer möglichen Strafzumessung als «Ersttäter» gelten. Er weist zudem wie bereits in der Verfügung des SEM vom 28. April 2025 zutreffend ausgeführt worden ist, nur ein niederschwelliges politisches Profil auf. Die Ausführungen im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren führen zu keinem anderen Schluss. Auch mit Blick auf seine Angehörigen ist gestützt auf die Akten nicht davon auszugehen, dass diese über ein profiliertes politisches Profil verfügen. Mithin ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer wegen des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Terrorpropaganda bei einer Rückkehr in die Türkei mit massgeblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante, mit einem Politmalus behaftete Verfolgung zu befürchten hätte. Dasselbe gilt betreffend das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Herabwürdigung der türkischen Nation, des Staates der türkischen Republik, der Organe und Institutionen des Staates nach Art. 301 tStGB. Das Gericht schliesst sich den diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung an. Auch bei Personen, die von einem Ermittlungsverfahren wegen eines Delikts nach Art. 301 tStGB betroffen sind, besteht kein Anlass zur Annahme, dass sie eine mit einem Politmalus behaftete unbedingte Haftstrafe zu befürchten hätten, die sie auch tatsächlich verbüssen müssten, zumal lediglich ein Bruchteil solcher Verfahren mit einer Verurteilung oder gar einer Haftstrafe enden (vgl. bspw. Urteile BVGer D-3786/2022 vom 26. Mai 2025 E. 8.3 m.w.H.).

E-6651/2025 Seite 9 Nach dem Gesagten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die gegen den Beschwerdeführer hängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Türkei flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind und er mithin bei einer Rückkehr in seinen

Heimatstaat nach wie vor keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten hat. Daran vermögen auch seine allgemeinen Ausführungen zur Diskriminierung der Angehörigen der kurdischen und alevitischen Minderheit in der Türkei nichts zu ändern.

E. 6.1.2

Ferner vermag der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, wo- nach er im Falle einer Rückkehr in die Türkei nicht mit einem fairen Ge- richtsverfahren rechnen könne und in der Haft menschenunwürdig behan- delt würde, nach dem zuvor Gesagten keine Wegweisungsvollzughinder- nisse darzutun.

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten nicht gelungen Gründe darzulegen, die zu einer Wiedererwägung des vorinstanzlichen Entscheids vom 28. April 2025 führen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Der am 3. September 2025 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 9.1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos ge- worden.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen und angesichts der Aussichtslosigkeit seiner Begeh- ren auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-6651/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.